

# BGer 4A 420/2014 vom 28. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_420\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_420_2014)

FR: TF 4A 420/2014 du 28 août 2014

IT: TF 4A 420/2014 del 28 agosto 2014

## Regeste

Eintragung eines Einzelunternehmens in das Handelsregister | Register

## Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 28.08.2014 4A 420/2014 (4A\_420/2014)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 28.08.2014 4A 420/2014 (4A\_420/2014) Tribunale federale I Corte di diritto civile 28.08.2014 4A 420/2014 (4A\_420/2014)

Eintragung eines Einzelunternehmens in das Handelsregister | Register

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A\_420/2014  
Urteil vom 28. August 2014 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Klett, Präsidentin, Gerichtsschreiber Th. Widmer. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Handelsregisteramt des Kantons Bern, Beschwerdegegner.  
Gegenstand Eintragung eines Einzelunternehmens in das Handelsregister, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, Zivilabteilung, 1. Zivilkammer, vom 27. Mai 2014. In Erwägung, dass der Beschwerdeführer Inhaber eines Einzelunternehmens in Bern ist (Unternehmensidentifikationsnummer xxx); dass das Handelsregisteramt des Kantons Bern auf Anstoss der Eidgenössischen Steuerverwaltung hin den Beschwerdeführer am 9. Januar 2012 aufforderte, das Einzelunternehmen innerhalb von 30 Tagen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder zu belegen, dass keine Eintragungspflicht besteht, worauf der Beschwerdeführer seine Eintragungspflicht am 11. Januar 2012 bestritt, weil sein Jahresumsatz unter Fr. 100'000.-- liege; dass das Handelsregisteramt mit Verfügung vom 21. Februar 2014 die Eintragung des Einzelunternehmens anordnete; dass das Obergericht des Kantons Bern eine dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers mit Entscheid vom 27. Mai 2014 teilweise guthiess und eine Verletzung des Beschleunigungsgebots feststellte; dass das Obergericht die Beschwerde im Übrigen indessen abwies, weil der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht im Verfahren vor dem Handelsregisteramt nicht nachgekommen sei, indem er innerhalb der angesetzten Frist nicht belegt habe, dass sein Jahresumsatz unter Fr. 100'000.-- liege, und weil er gar nicht bestreite, dass sein Unternehmen im Zeitpunkt der Aufforderung des Handelsregisteramts vom 9. Januar 2012 einen die Grenze von Fr. 100'000.-- überschreitenden Jahresumsatz erzielt habe; dass der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht mit Eingabe vom 2. Juli 2014 Beschwerde erhob; dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und detailliert begründet werden (

Art. 106 Abs. 2 BGG ); dass die Eingabe vom 2. Juli 2014 diesen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt, indem der Beschwerdeführer darin nicht unter hinreichender Auseinandersetzung mit der Begründung der Vorinstanz darlegt, welche Rechte die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid inwiefern verletzt haben soll, sondern dem Bundesgericht im Wesentlichen bloss seine Sicht der Dinge unterbreitet; dass der Beschwerdeführer der Vorinstanz zwar eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vorwirft, diese Rüge indessen nicht hinreichend begründet; dass somit auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG ); dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist ( Art. 68 BGG ); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, 1. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. August 2014 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Klett Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.